

Das BVerfG hat entschieden, dass ein Geschäftsführer, Vorstand oder persönlich haftender Gesellschafter einer gewerblich tätigen Gesellschaft neben der Steuerberatertätigkeit einen Zweitberuf ausüben kann. Eine andere Beurteilung verstöße gegen die Berufsfreiheit. Immer sei allerdings eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Dabei sei – wie auch im Rahmen der Beurteilung des Zweitberufs eines Rechtsanwalts – der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Unvereinbarkeitsvorschriften im Berufsrecht dürften „nicht starr gehandhabt“ werden. Risiken im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Steuerberatung seien durch Regelungen zur Berufsausübung zu „bannen“ (BVerfG 1 BvR 2912/11, vgl. FAZ vom 16.9.2013, 23). Damit ist – wie Michael Kleine-Cossack, RA in Freiburg, betont, – „erstmal das Tor für zweitberufliche Betätigungen von Steuerberatern weit geöffnet“. Das sog. Zweitberufsverbot sei somit Makulatur (vgl. FAZ, a.a.O.). Dem ist nichts hinzuzufügen.



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

EuGH: Berechnung des Pro-rata-Satzes für den Vorsteuerabzug

1. Art. 17 Abs. 2 und 5 sowie Art. 19 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG ... sind dahin auszulegen, dass eine Gesellschaft, deren Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat ansässig ist, für die Bestimmung des für sie geltenden Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs nicht den Umsatz berücksichtigen kann, den ihre in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Zweigniederlassungen erzielt haben.

2. Art. 17 Abs. 3 Buchst. a und c sowie Art. 19 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 sind dahin auszulegen, dass eine Gesellschaft, deren Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat ansässig ist, für die Bestimmung des für sie geltenden Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs nicht den Umsatz berücksichtigen kann, den ihre in Drittstaaten ansässigen Zweigniederlassungen erzielt haben.

3. Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht erlaubt, für die Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs für jeden Tätigkeitsbereich einer steuerpflichtigen Gesellschaft eine Regelung vorzusehen, nach der die Gesellschaft den Umsatz berücksichtigen darf, den eine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässige Zweigniederlassung erzielt hat.

EuGH, Urteil vom 12.9.2013 – C-388/11, Credit Lyonnais

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2324-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ Die Richtlinie enthält keinen Anhaltspunkt dafür, dass es Auswirkungen auf die Vorsteuerabzugsregelung, der ein Steuerpflichtiger in dem Mitgliedstaat seiner Hauptniederlassung unterliegt, haben könnte, wenn er außerhalb der EU eine feste Niederlassung hat. Der EuGH weist somit das Vorbringen zurück, dass eine Gesell-

schaft, die eine Zweigniederlassung in einem Drittstaat habe, im Hinblick auf die Mehrwertsteuer dieselbe steuerliche Behandlung erfahren müsse wie eine Gesellschaft, die in dem Drittstaat eine Tochtergesellschaft habe. Diese unterschiedlichen Möglichkeiten spiegeln nämlich klar unterschiedliche Sachverhalte wider und können deshalb nicht dieselbe steuerliche Behandlung erfahren.

Der Begriff „Tätigkeitsbereiche“ bezieht sich nicht auf geografische Gebiete, sondern auf verschiedene Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten wie Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden.

(Quelle: PM EuGH vom 12.9.2013)

EuGH: Einbeziehung einer Schadensersatzklage der Steuerbehörde bei Mehrwertsteuerhinterziehung

Der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er die Klage einer Behörde eines Mitgliedstaats gegen in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche und juristische Personen auf Ersatz des Schadens erfasst, der durch eine haftungsauslösende unerlaubte Verabredung zur Hinterziehung von in dem erstgenannten Mitgliedstaat geschuldeter Mehrwertsteuer entstanden ist.

EuGH, Urteil vom 12.9.2013 –

C-49/12, Sunico u. a.

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2324-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Leichtfertige Steuerverkürzung

Deklarieren Kläger ihre Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus ihrer Arztpraxis in ihrer Gewinnfeststellungserklärung in zutreffender Höhe, geben sie in der zeitgleich abgegebenen Einkommensteuererklärung die Einkünfte der Klägerin aber nur in hälftiger Höhe an, kann darin eine leichtfertige Steuerverkürzung liegen.

BFH, Urteil vom 23.7.2013 – VIII R 32/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2324-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ Die Eheleute hätten den Fehler bei Unterzeichnung ihrer Einkommensteuererklärung, spätestens aber nach Erhalt des Einkommensteuerbescheids bemerken und korrigieren müssen. Ihnen hätte sich die Frage aufdrängen müssen, weshalb der in der Einkommensteuererklärung ausgewiesene Gewinnanteil der Ehefrau von ihrem Gewinnanteil, der in der Gewinnfeststellungserklärung angegeben war, erheblich abwich. Da sie diese gravierende Abweichung hingenommen und die Steuererklärung gleichwohl unterzeichnet und in den Verkehr gegeben hätten, ohne sich bei ihrem steuerlichen Berater oder beim FA nach dem Grund der Abweichung zu erkundigen, haben sie – so der BFH – die ihnen obliegende Sorgfalt in erheblichem Umfang verletzt und eine leichtfertige Steuerverkürzung begangen.

(PM BFH vom 18.9.2013)

BFH: Verwertungsbefugnis an Grundstücken (§ 1 Abs. 2 GrEStG)

Nach § 1 Abs. 2 GrEStG unterliegen der Grunderwerbsteuer auch solche Rechtsvorgänge, die es dem Erwerber ermöglichen, sich den Wert des Grundstücks für eigene Rechnung nutzbar zu machen. Einwirkungsmöglichkeiten eines Gesellschafters auf Gesellschaftsebene ohne konkreten Grundstücksbezug reichen dafür nicht aus.

BFH, Urteil vom 24.4.2013 – II R 32/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2324-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Pflicht des Testamentsvollstreckers zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung

Ein Testamentsvollstrecker ist nach § 31 Abs. 5 Satz 1 ErbStG zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung für einen Erwerber nur verpflichtet, wenn sich die Testamentsvollstreckung auf den Gegenstand des Erwerbs bezieht und das FA die Abgabe der Erklärung vom Testamentsvollstrecker verlangt.